

Repetitorium: **Öffentliches Recht**
Allgemeines Verwaltungsrecht 10

Leistungsverwaltung,

insbesondere:

Subventionsrecht: Handlungsformen, "Zwei-Stufen-Lehre", Ausgestaltung und Anpassung des Subventionsschuldverhältnisses.

zur Einarbeitung und Vertiefung:

EuGH, NVwZ 2014, 641

Ebeling/Tellenbroeker, JuS 2014, 217

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht X Besprechungsfall

Der deutsche Rotwein gilt als qualitativ hochwertig, aber hochpreisig. Er hat daher an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt. Daraufhin beschließt der Bundestag das Rotweihilfegesetz. Danach kann Winzern eine Subvention als Grundbetrag von bis zu 20.000 € im Jahr gewährt werden. Wenn sie ausschließlich Rotwein anbauen, kann bis zu 100 € pro Hektar Anbaufläche im Jahr zusätzlich gewährt werden.

W baut ausschließlich Rotwein an. Auf seinen Antrag wurden ihm im letzten Jahr eine Grund- und eine Zusatzsubvention von je 3.000 € bewilligt. W investiert die Summe in seinen Weinberg. Aufgrund widriger Wetterlagen verbleibt ihm jedoch zum Jahresende kein Mehrwert. Da inzwischen eine auf Art. 3 GG gestützte Verfassungsbeschwerde der Weißweinwinzer anhängig gemacht worden ist, hatte der Bewilligungsbescheid einen Zusatz enthalten. Sollte die Regelung über die Zusatzsubvention mit dem GG nicht vereinbar sein, sei der Betrag iHv 3.000 € zurückzuzahlen.

Auf die Verfassungsbeschwerde erklärt das BVerfG die Zusatzsubventionsbestimmung für nichtig. Daher setzt die Behörde endgültig 3.000 € als Förderungsbetrag fest und fordert die Zusatzleistung zurück.

W hält die „Rechtmäßigkeitsbedingung“ für unzulässig. Ein Rücknahmeverbehalt sei sinnwidrig und dem Gesetz unbekannt. Er beruft sich auf Vertrauensschutz. Die Behörde ist der Auffassung, der erste Bescheid sei durch den zweiten ersetzt, eine Aufhebung sei nicht erforderlich gewesen.

Muss W die Zusatzsubvention zurückzahlen?

Prüfungsschema Leistungsrecht

I. Anwendbarkeit einer Anspruchsgrundlage

(außerwirksames Recht oder Innenrecht iVm Art. 3 GG)

II. Vereinbarkeit der Anspruchsgrundlage mit höherrangigem Recht

(insbes.: Ausschlusstatbestände, Grenzen des Anspruchs)

III. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen

IV. Fehlende Ausschluss-, Versagungstatbestände

V. Vereinbarkeit der Normanwendung mit höherrangigem Recht

(etwa: Vertrauensschutz, Gleichheitsgebot).

Folie X/1

Subventionen

direkte: Zuwendungen aus öffentlichen Kassen an Unternehmen zur Verfolgung eines nicht.-konsumtiven Zwecks; s.a. § 264 Abs. 4 StGB. Regelungen in Sondergesetzen, VwVfG.

Indirekte: Abgabeverzicht der öff. Hand zugunsten Privater zur Verfolgung eines nicht-konsumtiven Zwecks. Regelung: Abgabenrecht.

"Selbstbindung der Verwaltung" durch Verwaltungsvorschriften

- Verw. muss gegenüber Drittem gehandelt haben,
- Verw. muss nach erkennbarem Konzept (Verwaltungsvorschrift) gehandelt haben,
- Verwaltungsvorschrift muss rechtmäßig gewesen sein,
- Voraussetz. des Konzepts müssen auch im neuen Fall vorliegen,
- Verw. darf nicht berechtigt sein, vom Konzept abzuweichen (Einwand der leeren Kasse).

Wirkungen des **Subventionsbescheids** (Verwaltungsakt)

- Bescheid begründet Außenrechtsverhältnis und ggfls. Auszahlungsanspruch,
- begründet Rechtgrund für das Behaltendürfen der Subventionssumme,
- regelt Zweckbestimmung/Zweckbindung/Verwendung der Mittel durch Nebenbestimmungen,
- wichtig: Zweckbestimmung und Bestimmtheitsgebot.

Rückforderung der Subventionssumme

Anspruchsgrundlage: § **49 a VwVfG** (nicht: §§ 48, 49, da nur auf Aufhebung des VA gerichtet), Folgefragen des § 49 a VwVfG:

- Rückforderungsanspruch („soweit“); Berechnung nach §§ 818 ff BGB; aber nicht: § 814; 818 III). .
- Zinsanspruch (Abs. 3, 4),
- Vollstreckung durch Leistungsbescheid (§ 49 a Abs. 1 S. 2 VwVfG).

Bei Vergabe durch ÖR-Vertrag: ÖR-Erstattungsanspruch (§§ 812 ff BGB analog)

Rechtsschutz im Leistungsrecht:

Klage:

- Rechtsschutzziel:
 - auf eig. Begünstigung
 - gegen Begünstigung des Dritten (subsidiär, wenn eig. Begünstigung nicht mehr möglich ist; Beispiel: Subventionsmittel verbraucht)).

- Rechtsschutzform: nach Handlungsform der Verw.:
 - Anf./V-Klage beim VA –
 - Leistungs-/Feststellungskl. beim ÖR-Vertrag.
 - Zulässigkeit der Klage: insbes.: Frist erst nach Bekanntgabe; wenn keine Bekanntgabe: keine Jahresfrist (§ 58 Abs. 2), sondern: Verwirkung.

Ansprüche Dritter im Subventionsrecht:

Anspruchsgrundlagen:

- Freiheitsrechte (seit BVerwGE 30, 191:
„Wettbewerbsfreiheit“): Freiheit von staatl. unverzerrtem Wettbewerb; jedenfalls bei Existenzgefährdung, nicht bloß: Verschlechterung der eig. Konkurrenzsituation.
- Gleichheitsrechte: wenn bei gleichem SV (!) kein hinreichender Grund für die Begünstigung des Dritten erkennbar ist

Vergaberecht: Staatsaufträge an die Wirtschaft;

insbes.: Vergabeverfahren: vorgeschrieben durch Art. 56 ff/ 107 ff
AEUV

Differenzierung nach Schwellenwerten (Bauleistungen, sonst.
Leistungen)

Sekundärrecht in D: §§ 97 ff GWB,

Sonderform des Rechtsschutzes: keine Klage vor VGen u.a.; sondern:

- Antrag an Vergabeprüfstellen/Vergabekammern (bei Kartellämtern; Entscheidung durch VA)
- Beschwerde zum OLG.